



II-3963 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/237-Pr.2/91

A-1031 WIEN, DEN. 27. November 1991
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

1633IAB
1991-12-02
ZU 1631 II

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriele Binder, Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen haben am 2. Oktober 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1631/J betreffend FCKW-Verpackungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Handelt es sich bei dem aufgezeigten Produkt um einen Einzelfall, oder sind Ihnen bereits mehrere Fälle bekannt geworden, in denen, um den Absatz zu fördern, widersprüchliche Angaben betreffend FCKW-Treibgas auf den Verpackungen vorgefunden wurden?
2. Welche Mengen an freigesetzten Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffen, für welche Verwendungszwecke und welche Anzahl und Größe der Druckgaspackungen mit FCKW wurden gemäß den Ausnahmebestimmungen im § 2 der FCKW-Verbotsverordnung 1990 in Verkehr gesetzt?
Halten Sie alle diese Ausnahmen für berechtigt?
3. Wann ist mit einer weiteren Einschränkung der Verwendung teilhalogenierter FCKW als Treibgas zu rechnen?

- 2 -

ad 1

Es wird um Verständnis ersucht, daß es im Rahmen der Berichtspflicht der Landeshauptmänner gemäß § 52 Abs. 2 ChemG schon aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich ist, auf einzelne Fälle von Verstößen gegen die chemikalienrechtlichen Bestimmungen einzugehen. Auf Grund regelmäßiger Kontakte mit den Ämtern der Landesregierungen kann jedoch generell festgestellt werden, daß Druckgaspackungen im Zuge der routinemäßigen Kontrollen überprüft werden und daß im Falle von Übertretungen der Verordnung BGBl. Nr. 55/1989 oder der Kennzeichnungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eingeschritten wird. Außerdem führt mein Ressort regelmäßig Schulungen und Seminare für die vollziehenden Landesbehörden durch. Der in der Anfrage geschilderte Anlaßfall stellt - sofern die Druckgaspackung vollhalogenierte FCKW enthält - einen Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht gemäß §§ 12 ff. ChemV und einen Verstoß gegen die Verpackungspflichten dar, da sich auf der Verpackung offensichtlich verharmlosende Angaben befinden. Sollten in der Druckgaspackung jedoch nur teilhalogenierte FCKW, etwa F 22, enthalten sein, so wäre ein Einschreiten auf Grund des Chemikaliengesetzes erst nach Erlassung der F 22-Verordnung möglich, die derzeit in meinem Ressort vorbereitet wird. Auch im letztgenannten Fall wäre aber die Angabe "Treibmittel ohne FCKW" unwahr und demzufolge nach dem UWG als unlauterer Wettbewerb zu beurteilen.

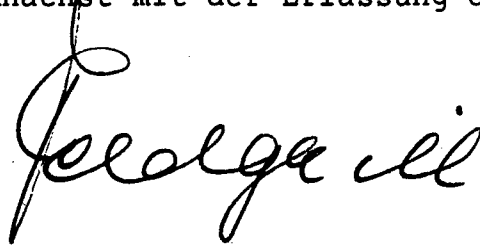
ad 2

Die Mengen an freigesetzten FCKW, die unter die Ausnahmebestimmungen der von Ihnen genannten Verordnung fallen, sind geringfügig (weniger als 100 kg) und betreffen ausschließlich technische Verwendungszwecke, bei denen andere Substanzen bisher nicht zum Einsatz kommen konnten. Diese wenigen Ausnahmen sind berechtigt; die Evaluierung erfolgt auf Grund der neuesten wissenschaftlichen Literatur und den letzten Erkenntnissen auf diesem Gebiet, zudem sind sämtliche Ausnahmen zeitlich befristet.

- 3 -

ad 3

Da die Begutachtungsfrist für den Entwurf einer F 22-Verordnung im Oktober abgelaufen ist und die Stellungnahmen weitgehend positiv sind, ist demnächst mit der Erlassung dieser Verordnung zu rechnen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Georg Ull". The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.